

I.

Landesherrliche Verwaltung in Lübben

... mit unterthanigsten, pflichtschuldigen diensten ...

Im 14. und 15. Jahrhundert war eine straffe landesherrliche Regierung in der Niederlausitz aufgrund des häufigen Herrschaftswechsels und der finanziellen Schwäche der Fürsten, die durch Verpfändung und Veräußerung des ganzen Gebietes wie einzelner Teile den landesherrlichen Besitz verminderten und landesherrliche Rechte den Klöstern, dem Adel und den Städten im Lande überließen, nicht möglich. Die landesherrliche Tätigkeit blieb im Wesentlichen auf Belehnungen und Besitzbestätigungen beschränkt.

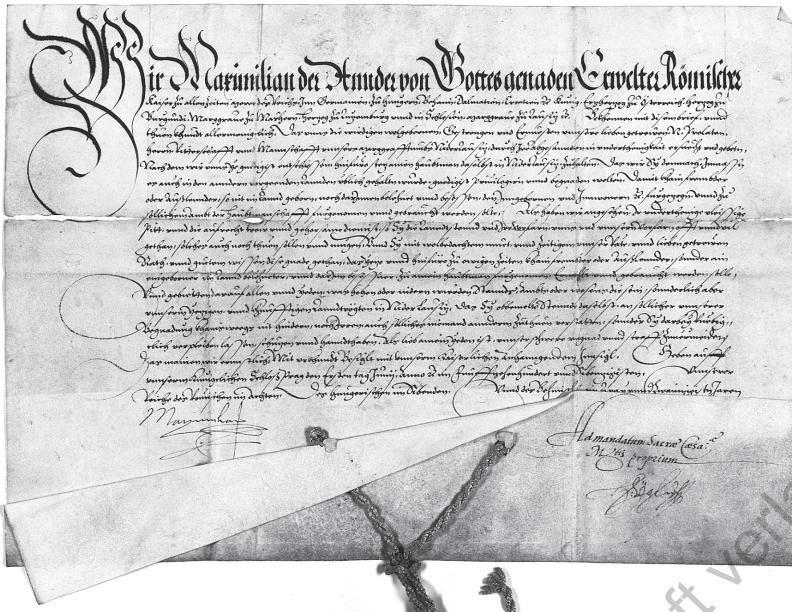
Seit dem späten 13. Jahrhundert erscheint als Vertreter des Markgrafen der Landvogt, der von diesem ernannt wurde. In dessen Auftrage hatte er im Lande die landesherrlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Seine Hauptaufgaben lagen in der Aufsicht über die Verwaltung der landesherrlichen Güter und in der Erhebung der Einkünfte aus den sog. Landvogteidörfern. Zehn Dörfer im Lübbener und vier Dörfer im Calauer Kreis unterstanden ihm unmittelbar und sicherten mit ihren Abgaben und Diensten seinen Lebensunterhalt. In seinen Händen lag ferner die höchste Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt, er hatte für die Wahrung des Rechts im Innern und für den Schutz der Bewohner nach außen einzutreten. Als Stellvertreter des Markgrafen nahm er Belehnungen vor, fertigte Lehnbriefe aus und forderte Lehndienste ein. Die Veräußerung von landesherrlichen Rechten und Gütern schwächte naturgemäß seine Machtgrundlagen und seine Durchsetzungskraft. Ab dem 15. Jahrhundert war die Burg bzw. das Schloss Lübben zunächst gelegentlich, seit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bis zur Abschaffung der Landvogtei 1666 dauerhaft sein Amtssitz.

Im 15. und 16. Jahrhundert waren es hauptsächlich böhmische, keine in der Niederlausitz angesessenen oder begüterten Herren, die das Amt des Landvogts vom Markgrafen, dem König von Böhmen, übertragen erhielten. Die Stände bevorzugten gegenüber solchen ganz vom landesherrlichen Wohlwollen abhängigen »Ausländern« einen mit ihren Anliegen vertrauten, aus »ihren« Reihen stammenden Einheimischen. Sie erreichten 1598, dass Kaiser Rudolf II. ihnen das sog. Indigenat und ihr Präsentations(Vorschlags)-recht verbrieftete, d.h. Landvogt durfte fortan nur noch auf ihren Vorschlag ein »Eingeborener« (indigena), eine im Lande geborene, dort ansässige und mit Gütern belehrte Person, werden. Folgerichtig entstammten die Landvögte in der späten böhmischen und beginnenden sächsischen Zeit den an-

gesehensten und begütertsten Geschlechtern der Niederlausitz, wie etwa der Familie von Promnitz, Besitzer der Herrschaft Sorau-Triebel, oder der Familie von der Schulenburg, Besitzer der Herrschaft Lieberose. Ihr gehörte der letzte Landvogt, Heinrich Joachim Freiherr von der Schulenburg, an [Dok. I.4]. Zur Anerkennung seiner Herrschaftsgewalt hatten ihm, nachdem er vom Landesherrn bestellt worden war, die Untertanen des Amtes Lübben, das, aus den Landvogteidörfern bestehend, ihm als materielle Grundlage zugeordnet war, an seinem Amtssitz den Eid zu leisten [Dok. I.3].

In der Kanzlei des Landvogtes, also in der »Schreibstube«, die in seinem Auftrage sämtliche schriftliche Regierungsvorgänge zu erledigen hatte, wirkte als sein oberster Beamter der Kanzler [Dok. I.2]. Im Rahmen der landesherrlichen Verwaltung bildete er zusammen mit dem Landvogt auf dem Gebiet der Rechtspflege das »Oberamt«, das als Aufsichtsbehörde über die Stadt- und Patrimonialgerichte tätig wurde. Darüber hinaus hielt der Landvogt den Vorsitz des seit dem 14. Jahrhundert bestehenden ständischen Gerichts (»Gericht vor Herren, Mannen und Städten«), das ab 1538 als Landgericht auf der Grundlage einer Gerichtsordnung über Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Stände zu befinden hatte. Es war zuständig für sämtliche Zivilstreitigkeiten, während die Lehns- und Kriminalsachen vom Landvogt entschieden wurden. Nach der Einführung der Oberamtsregierung (1666) war das Landgericht nur noch ein reines Spruchkollegium, das die Urteile schriftlich festhielt.

Das Aufgabengebiet des Landvogtes wurde spürbar eingeschränkt, als 1564 mit der Landeshauptmannschaft eine Finanzbehörde zur Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte gegründet wurde. Der Landeshauptmann war nach der ihm erteilten Instruktion damit beauftragt, die von den Ständen bewilligten Steuern, insbesondere die Biersteuer, einzunehmen, die Aufsicht über das Bierbrauen auszuüben und weitere landesherrliche Einkünfte zu verwalten, außerdem stand ihm ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Lehen und der Aufsicht über geistliche Güter zu. Später wurde seine Zuständigkeit um die Verwaltung der Grenzzölle, die Aufsicht über das Rechnungswesen der Kreisstädte und über den Straßenbau erweitert. Noch vor dem Landvogt geriet die Bestellung des Landeshauptmanns unter ständischen Einfluss, indem Kaiser Maximilian II. 1570 das Indigenat zur Voraussetzung des Amtsinhabers erklärte. Nur eine im Lande geborene, dort mit Gütern belehnte und ansässige Person durfte zum Landeshauptmann ausgewählt werden [Dok. I.1]. Mehr und mehr ging das politische Schwergewicht auf die Stände über.



» Wir Maximilian der annder, von Gottes genaden erwelter Römischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs, inn Germanien, zu Hungern, Behaim [Böhmen], Dalmatien, Croatiens etc. künig, ertzherzog zu Österreich, hertzog zu Burgundi, marggrave zu Marhern [Mähren], hertzog zu Lutzemburg unnd in Schlesien, marggrave zu Lausitz etc., bekennen mit disem brief unnd thuen khundt allermeniglich [jedermann], das unns die wirdigen, wollebornen, gestrengen und ernvesten, unnsere lieben getrewen N. prelaten, herrn, ritterschafft unnd mannschafft unnsers marggraftums Niderlausitz durch ire abgesanndten in underthenigkeit ertsuecht und gebett, nachdem wir unns ye gnedigist entschlossen, hinfuro stetz ainen haubtman daselbst in Niderlausitz zu halten, das wir sy demnach, inmassn es auch in den anndern vorgeenden lannden ublich gehaltn wurde, gnedigist privilegirn unnd begnaden wolten, damit khain frembder oder außlennder, so nit [nicht] im lannd geborn noch darinnen belehnet unnd besessen, den inngeborenen und innwonern etc. furgetzogn unnd zu sollichem ambt der haubtmanschafft furgenumen unnd gebraucht werden solte. Als haben wir angesehen ir underthenige vleissige pitt [Bitte] unnd die aufrecht, trew unnd gehorsame diennst, so sy die lanndtstennd und ire vorfarn unns und unnsern vorfarn offt unnd vil gethan, solches auch noch thuen sollen unnd mugen, unnd sy mit wolbedachtem muet unnd zeitigem unnsrer rate [Räte] unnd lieben getrewen rath unnd guetem wissen dise gnade gethan, das yetzo unnd hinfür zu ewigen zeiten khain frembder oder außlennder, sonder ain eingeborner, im lannd belehneter unnd darinn besessner zu ainem haubtman furgenumen, erwehlt unnd gebraucht werden solle. Und gebieten darauf allen

[Dok.I.1]

Maximilian II., Römischer Kaiser und König von Ungarn und Böhmen, erteilt den Landständen des Markgrafen-tums Niederlausitz entsprechend der durch ihre Abge-sandten vorgetragenen Bitte das Privileg, dass künftig kein Fremder oder Ausländer, son-dern nur ein im Lande Gebo-rener, Belehnter und Besesse-nner zum Landeshauptmann in der Niederlausitz angenom-men und erwählt werden soll, und gebietet den Landvögten in der Niederlausitz, die Stän-de in dieser Gnade zu schüt-zen.

Prag, 1570 Juni 1.

Rep. 23 C, U 25, Ausfertigung, Pergament, anhängendes Siegel. Auftragsvermerk auf dem Umbug: »Ad mandatum sacrae caesareae Maiestatis proprium« [auf eigenen Be-fehl der heiligen kaiserlichen Majestät] [folgt Unterschrift].

unnd yeden, was hohen oder nidern wierden [Würden], stannds, ambts oder wesens die sein, sonnderlich aber unnserm yetzigen unnd khunfftigen lanndtvögten in Niderlausitz, das sy obbemelte [obenerwähnte] stennde da-selbst an sollicher unnserer begnadung khainsweegs nit hindern noch irren, auch solliches niemand annderm zu thuen verstatten, sonder sy darbey ruebiglich [ruhig] verpleiben lassen, schutzen und hanndhaben, als lieb ainem yeden ist, unnsrer schwere ungnad unnd straff zu vermeiden, das mai-nen wir ernnstlich. Mit urkhundt besigt mit unnserm kaiserlichen anhann-gendem innsigl. Geben auff unnsrem kuniglichen [königlichen] schloß Prag den ersten tag Junii anno etc. im funfftzehenhundert unnd sibentzigisten, unnserer Reiche des Romischen im achten, des Hungerischen im sibenden unnd des Behmischen im zwayunndzwaintzigisten jaren.

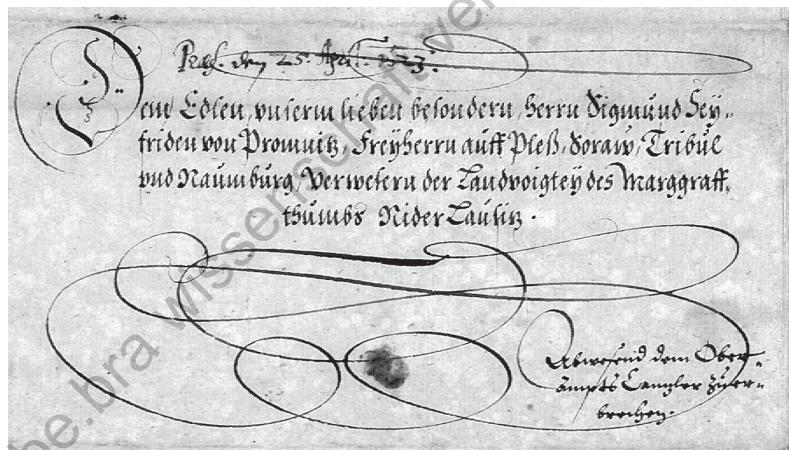
Maximilian. [eigenhändige Unterschrift] «

[Dok.I.2]

Schreiben (Rückseite mit Adresse) des sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. an Siegmund Seyfried Freiherr v. Promnitz (1623–1654 Landvogt des Markgraftums Niederlausitz).

Dresden, 1623 April 11.
Eingangsvermerk: »Praes[entatum] [überreicht] den 25.
April[is] 1623.«

Rep. 17A, Nr. 5, Bl. 66,
Außenadresse mit
Eingangsvermerk.



» Dem edlen, unserm lieben besondern Herrn Sigmund Seyfriden von Promnitz, Freyherrn auff Pleß, Sorau, Tribul [Triebel] und Naumburg, Verwesern der Landvoigtey des Marggraffthums Niederlausitz. – Abwesend dem Oberamptscantzler zu erbrechen. «

[Dok. I.3]:

Die kurfürstlichen Kommissare Hans Adolph von Haugwitz, Landeshauptmann des Markgraftums Niederlausitz, und Siegfried von der Dham, Landeshauptmann und Oberamtsverweser, befehlen den Untertanen der landvogtei-

» Churfürstlicher Durchlaucht zu S[achsen] in dero M[arkgraftum] N[iederlausitz] abgeordnete Commissarii, Wir, Hanß Adolph von Haugwitz, Ihr Churfürstlicher Durchlaucht Rath und Landeshauptmann des M[arkgraftums] N[iederlausitz], uf Nieder Jurig und Taubenheim, und Seyfried von der Dham uf Zieckov [Zieckau], Mild[enau] und Ull[ersd]orf, Ihr Churfürstlicher Landeshauptmann und Ob[er]a[mnts]v[er]w[eser] des M[arkgraftum] N[iederlausitz], geben euch, denen zum Ambte der Landvogtey gehörigen Unterthanen der Dörffer Säritz, Wercho [Werchow], Goseda [Gosda], Mißen

[Missen], Steinkirchen, Luboltz [Lubolz], Hartmannsdorff [Hartmannsdorf], Schleipzig, Dürrenhofe, Kuschgko [Kuschkow], Bieberßdorff [Biebersdorf], Krugo [Krugau], Grödisch [Gröditsch] etc., hiermit zu vernehmen, was gestald höchstgedachte Churfürstliche Durchlaucht zu S[achsen], unser gnädigster Herr, unß gnädigst committiret [anvertraut] und anbefohlen, nebenst Installation [Einsatzung] des neuen Herrn Landvogts, demselben zugleich alle Ambtsunterthanen anzuweisen und die schuldige Pflicht ablegen zu lassen, wann wir dann dazu nechstkünftigen Freytagk, den eilfften dieses Monats Decembris, beraumet [anberaumt].

Alß wollen anstadt mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, wir euch sämbtlichen Unterthanen der Ambtsdörffer, N. N., hiermit ernstlich und bey unnachläßiger Leibesstraffe befohlen haben, daß ihr sambt und sonders, alle und jede, keiner, auch nicht der geringste außgeschlossen, besagten Freytages, frühe morgens umb 8 Uhr, unaußentbleibend auf dem Churfürstlichen Schloße alhier euch allerseits auch persönlich gestellet, die schuldige Pflicht ableget und fernern Bescheides, bey eines oder des andern Außenbleiben aber anderer ernsten Verordnung und gehoriger Straffe gewertig seyd. Wornach ihr euch sämbtlich zu achten. Datum Lübben am 9. Decembris 1654.

In 4 Patenten gefertiget:

1. Säritz	2. Steinkirchen	3. Schleipzig	4. Bieberßdorff
Wercho	Luboltz	Dürrenhofe	Krugo
Goßeda	Hartmannsdorff	Kuschgko	Grödisch
Mißen «			

» [...] als bedanke gegen Ew[er] Churfürstliche] D[urc]h[laucht] ich mich hiermit nochmals unterhängst und gehorsambt wegen dieser gnädigsten Beförderung und Installirung zu dem Ambte dero Landvoigtey, deme ich vermittelst göttlicher Gnade und Verleihung nach meinem besten Vermögen und Verstande dergestalt vorzustehen verhoffe, das Ew[er] Churfürstliche] D[urc]h[laucht] ein gnädiges Gefallen daran haben werden. Und umb Ew[er] Churfürstliche] D[urc]h[laucht] verschulde ich es, nebenst Empfehlung göttlicher Gnaden zu gutter Gesundheit, glücklicher Regirung und allem Churfürstlichen] Wohlergehen, mit unterthanigsten, pflichtschuldigsten Diensten, in trewestem Gehorsamb, euserstem Vermogen nach jeder Zeit höchstgeflißen. Datum Lübben, den 14. Decemb[ris] a[nn]o 1654. Heinr[ich] Joach[im] Freih[err] von d[er] Schulenb[urg] «

lichen Dörfer Säritz, Werchow, Gosda, Missen, Steinkirchen, Lubolz, Hartmannsdorf, Schleipzig, Dürrenhofe, Kuschkow, Biebersdorf, Krugau, Gröditsch, am 11. Dezember, 8.00 Uhr früh, auf dem Schloss zu Lübben zu erscheinen und gegenüber dem neuen Landvogt [Heinrich Joachim Freiherr von der Schulenburg] die schuldige Pflicht [Eid] abzulegen.
Lübben, 1654 Dezember 9.

Rep. 17A, Nr. 5, Bl. 160,
Entwurf.

[Dok.I.4]
Heinrich Joachim Freiherr von der Schulenburg dankt dem Kurfürsten von Sachsen Johann Georg I. für das ihm übertragene Amt des Landvogts und verspricht, dieses zu dessen voller Zufriedenheit auszuüben.
Lübben, 1654 Dezember 14.

Rep. 17 A, Nr. 5, Bl. 157,
Auszug aus dem Entwurf,
Papier.

157.

Alte Kreisstadt gegen das -
 Gniss. Ich ist mit Grünwick
 unbewohnter Schlosshainig
 und gesamtsammt den vorgenannten
 sind gute Dörflerungen
 und Fröckelungen zu dem
 Kreis Lübben. Diesen Landkreis
 kann ich keinem anderen Rath
 liefern quadrat und sozusagen
 nach seinem Ursprung Schlosshainig
 und Rommelsdorf, dagegen beide
 Rangierungen Kreuzberg, das
 Gniss. Gniss. Ich nun gewünscht
 aufzufallen dass der gebau wird
 dem Landesrat des
 Gniss. Gniss. Sammeln ist
 abzusehen Durchführung Gniss.
 Gniss. Gniss. Gniss. Gniss.
 Gniss. Gniss. Gniss. Gniss.
 und solchen Gniss. Gniss.
 Gniss. Gniss. Gniss. Gniss.
 Gniss. Gniss. Gniss. Gniss.
 Gniss. Gniss. Gniss. Gniss.
 Gniss. Gniss. Gniss. Gniss.
 Datum Lübben den 17. Decem.
 1654.

Gniss. Gniss. Gniss.
 Gniss. Gniss. Gniss.